

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 270

"Sessenberg, II. Änderung"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Sessenberg, II. Änderung" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt das Gelände des Betriebsbahnhofes der Essener Verkehrs-AG zwischen der Gerlingstraße und der Beuststraße.

II. Allgemeines

Die EVAG ist darauf angewiesen, bei Sondereinsätzen und Störungsfällen unverzüglich einen Teil der Belegschaft zur Verfügung zu haben. Daher ist es erforderlich, zusätzlich zu anderen Möglichkeiten in der näheren Umgebung, auf dem Betriebsbahnhof in beschränktem Umfang eine Wohnbebauung zu gestatten. Die Festsetzungen des bisher für dieses Gebiet geltenden Bebauungsplanes bedürfen daher einer geringfügigen Änderung.

Es ist vorgesehen, daß in dem an der neuen Verbindungsstraße zwischen Gerlingstraße und Beuststraße gelegenen Teil des Betriebsgeländes etwa 60 Wohnungseinheiten errichtet werden. Diese Wohnhäuser sind von dem Betriebsbahnhof durch eine entsprechende Grünbepflanzung gegen Belästigungen abzusichern.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Es bleiben weiterhin die in den Erläuterungen zu dem am 3. Juni 1962 rechtsverbindlich gewordenen Durchführungsplan "Sessenberg" aufgeführten und auch nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 ff) möglichen Maßnahmen zur Bodenordnung gültig.

IV. Kosten:

Durch die Verwirklichung dieser II. Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt, gegenüber den bisher rechtsverbindlich gewordenen Plänen, keine Mehrkosten.

Essen, den 11. Januar 1965

Stadtplanungsamt
Jensen
Baudirektor

Amt für Bodenordnung
Girkens
Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt
Winn
Baudirektor

Dez. für Stadtentwicklung
H. Kamm
Beigeordneter



Dez. für Bauwesen
W. J. J. J.
Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 8. März 1965 bis 7. April 1965 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 8. April 1965



Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

W. J. J. J.
Städt. Verm. Amtmann

Gehört zur Vfg. v. 17.8.65
Az. IB1-125.4 (ESSEN 5513)

Landesbaubehörde Ruhr

i.A.

W. J. J. J.
Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 37 vom 18.9.1965 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 20.9.1965 öffentlich aus.



Essen, den 20. September 1965

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ullrich

Städt. Verm. Amtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.



Essen, den 24. Okt. 1975

Der Oberstadtdirektor

I. A.

K. L. A.
Städt. Vermessungsoberamtmann